

41. Wie ist der Wert des Streitgegenstandes für eine Anfechtungsklage (nach dem Anfechtungsgesetze) zu berechnen, die auf Grund eines Schuldtitels über einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch erhoben worden ist?

ZPO. §§ 3 flg. ORO. § 10 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Januar 1933 i. S. Frau L. (M.) w. L. (Bekl.). VII 275/31.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Reichsgericht hat eine Erinnerung des Beklagten gegen einen Streitwertfestsetzungsbeschluß zurückgewiesen aus den nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Klägerin hatte nach Scheidung ihrer Ehe gegen ihren früheren Ehemann ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung einer jährlichen Unterhaltsrente von 1000 RM. erlangt, die Zwangsvollstreckung daraus jedoch erfolglos betrieben. Der Schuldner hatte seinen Grundbesitz und sonstige Gegenstände dem Beklagten, seinem Sohne, übereignet. Die Klägerin hat den Vertrag und die Übereignung wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten, auch ihre Nichtigkeit nach § 138 BGB. geltend gemacht, und beantragt, den Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den ihm übertragenen Grundbesitz und in die übrigen Gegenstände wegen eines Unterhaltsbetrags von jährlich 1000 RM. vom 18. September 1929 ab und wegen der Kosten aus dem rechtskräftigen Urteil zu verurteilen. Das Landgericht hat ihrem Antrage aus dem zweiten Grunde entsprochen, das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Auf Grund der Revision der Klägerin, mit der sie wieder besonders die Berechtigung ihres Anfechtungsanspruchs geltend gemacht hatte, ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurück-

verwiesen worden. Das Oberlandesgericht hat sodann die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, indem es die Anfechtung für berechtigt erachtete.

Das Landgericht hatte einen Streitwert von 1000 RM. festgesetzt, ebenso ist man in der zweiten Instanz nach diesem Streitwert verfahren. Dagegen hat das Reichsgericht durch Beschluß vom 26. Januar 1932 den Streitwert — und zwar sowohl für die Revisionssumme als auch für die Kostenberechnung — auf 13200 bis 13300 RM. festgesetzt. Nach Erlaß des neuen Berufungsurteils haben die erstinstanzlichen Anwälte der Klägerin Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung des Landgerichts unter Hinweis auf die höhere Festsetzung durch das Revisionsgericht erhoben. Das Landgericht ist aber bei seiner Entscheidung stehen geblieben, und das Oberlandesgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Ebenso hat dann das Oberlandesgericht den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 1000 RM. festgesetzt. Nunmehr hat der Beklagte gegen die Streitwertfestsetzung des Reichsgerichts „Beschwerde“ erhoben und beantragt, den Streitwert für die Revisionsinstanz auf 1000 RM. herunterzusetzen.

Als Beschwerde ist diese Eingabe gegenüber einem Beschluß des Reichsgerichts nicht zulässig. Dagegen ist sie als Erinnerung gegen die von ihm vorgenommene Streitwertfestsetzung nach § 18 GKG. in Verbindung mit § 4 das. anzusehen und als solche auf ihre Berechtigung zu prüfen. Sie ist aber sachlich nicht gerechtfertigt. Die Vorinstanzen haben sich ausdrücklich auf § 10 Abs. 2 GKG. gestützt und deshalb nur den einjährigen Betrag der Unterhaltsforderung zugrunde gelegt. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Bei Anfechtungsklagen aus dem Anfechtungsgesetz ist für die Bemessung des Streitwerts grundsätzlich nach § 3 ZPO. das frei zu schätzende Interesse des Klägers maßgebend, das er an der Rückgewähr des aus dem Vermögen des Schuldners herausgelassenen Wertes hat. Allerdings ist dabei die Schätzung nach oben durch die Höhe der Forderung begrenzt, zu deren Befriedigung die Anfechtung dienen soll (vgl. RGZ. Bd. 47 S. 376). Aber es handelt sich hierbei entsprechend der nach § 3 in erster Linie gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise um die Höhe des wirklichen Wertes der Forderung, so daß die in § 10 Abs. 2 GKG. für den Unterhaltsprozeß selbst gegebene und hier die Parteien besonders günstig stellende Vorschrift über die Berechnung

des Streitwerts nur nach Höhe des einjährigen Bezuges darauf nicht angewendet werden kann. In gleicher Weise sind auch nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Friedländer *WRO.* §§ 9 bis 15 Anm. 108, Note 173) in Anfechtungsprozessen auf Grund des Anfechtungsgesetzes bei Berücksichtigung der Forderung im Gegensatz zu § 4 ZPO. die Zinsen und Kosten zu der Hauptforderung hinzuzurechnen. Der wirkliche Wert der mittels der Anfechtung zu befriedigenden Forderung der Klägerin kann aber unbedenklich in tatsächlicher Anlehnung an § 9 ZPO. auf das Zwölfeinhalbfache des Jahresbetrages des Unterhalts angenommen werden, wozu ferner die rückständigen Beträge vom 18. September 1929 bis zur Klagerhebung zuzurechnen sind (vgl. Friedländer a. a. D. Anm. 198). Das Interesse der Klägerin an ihrem Klageantrage nach § 3 ZPO. ist deshalb, wie es schon durch den Beschluß des Revisionsgerichts vom 26. Januar 1932 geschehen war, schätzungsweise mit 13200 bis 13300 RM. anzunehmen (vgl. auch die Stellungnahme Friedländers in den a. a. D. S. 151 in Note 378 und am Ende von Anm. 205 erwähnten Fällen, besonders in *WZ.* 1926 S. 2477 Nr. 12).